

Ist eine länger als drei Wochen andauernde Reise möglich?

Die Agentur für Arbeit kann einer Abwesenheit für die Dauer von längstens sechs zusammenhängenden Wochen innerhalb eines Kalenderjahres zustimmen. Wenn Sie eine mehr als sechswöchige Reise planen, besteht für die gesamte Zeit der Reise kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Darüber hinaus haben Sie auch für (weitere) drei Wochen, in denen Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Arbeitslosengeld kann aber nur bis zum Ablauf der dritten Woche, im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für weitere drei Wochen, längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche, gezahlt werden.

Gibt es Sonderregelungen?

Haben Sie das 58. Lebensjahr bereits vollendet, können Sie sich bis 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des so genannten „ortsnahen Bereichs“ aufhalten. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie Leistungen unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III beziehen, also eine entsprechende Erklärung gegenüber der Agentur für Arbeit abgegeben haben. In dieser Zeit können Sie sich auch ehrenamtlich betätigen.

Ist eine Abwesenheit aus besonderen Gründen möglich?

Eine Abwesenheit kann auch bei Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation (Kur) genehmigt werden. Kostenträger derartiger Maßnahmen sind allerdings meistens die Kranken- oder Rentenversicherungsträger. Diese zahlen in der Regel Lohnersatzleistungen, so dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Sollte der Maßnahmeträger keine Lohnersatzleistungen erbringen, so kann Arbeitslosengeld wegen einer Abwesenheit aus Anlass der Kur bis zur Dauer von drei Wochen gezahlt werden.

In folgenden Fällen kann Ihnen Arbeitslosengeld bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr weitergezahlt werden:

- wenn Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben an einem Ort, der nicht Ihr Wohnort ist oder in der Nähe Ihres Wohnortes liegt (außerhalb des so genannten „orts- und zeitnahen Bereichs“),
- wenn Sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

Auch in diesen Fällen gilt, dass die Agentur für Arbeit erst zustimmen muss.

Sonstiges

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II gelten abweichende Bestimmungen. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihrem zuständigen Träger (siehe auch Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Weitere Informationen

Benötigen Sie weitere Informationen oder Formulare? Dann kommen Sie einfach vorbei oder rufen Sie uns an. Alle Agenturen sind unter der bundeseinheitlichen Service-Rufnummer **01801 555 111** (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend) von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen.

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
März 2009

www.arbeitsagentur.de



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR
BEZIEHER VON ARBEITSLOSENGELD

Wissenswertes
zum Thema
Umzug und Reisen



**Bundesagentur
für Arbeit**

1. Umzug

Allgemeines

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist davon abhängig, dass Sie der Agentur für Arbeit **zur Verfügung stehen**. Sie müssen deshalb unter anderem für Ihre Agentur für Arbeit jederzeit über den Postweg erreichbar sein.

Wenn Sie z. B. infolge eines Umzuges nur mit einer zeitlichen Verzögerung erreichbar sind, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch bei einem Postnachsendeanspruch können zeitliche Verzögerungen bei der Postzustellung eintreten. Der **Postnachsendeanspruch** gewährleistet daher nicht immer Ihre Erreichbarkeit.

Was ist, wenn Sie den Umzug nicht rechtzeitig melden?

Wenn Sie der Agentur für Arbeit nicht rechtzeitig mitteilen, dass Sie umziehen, haben Sie bis zur Meldung Ihres Umzuges keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und sind somit auch nicht kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Diese Nachteile können Sie vermeiden, indem Sie der Agentur für Arbeit Ihren Umzug **rechtzeitig mitteilen**. „Rechtzeitig“ bedeutet, dass Sie Ihre neue Anschrift spätestens eine Woche **vor** dem Umzugstermin bekannt geben. Am besten verwenden Sie hierzu den Vordruck „Veränderungsmitteilung“. Die Agentur für Arbeit wird Sie dann über alle weiteren notwendigen Schritte informieren.

Umzug innerhalb der Wohngemeinde oder in eine Nachbargemeinde

Wenn Sie **innerhalb der Wohngemeinde oder in eine Nachbargemeinde** umziehen und wenn Sie spätestens am Tag vor dem Umzug einen Postnachsendeanspruch gestellt haben, sind Sie grundsätzlich erreichbar – in diesem Fall kann Ihnen Arbeitslosengeld gezahlt werden, solange der Postnachsendeanspruch wirkt.

Wird der Postnachsendeanspruch erst **nach dem Umzugstermin** gestellt, sind Sie für die Agentur für Arbeit erst ab dem Tag erreichbar, an dem der Nachsendeanspruch auch wirkt. Stellen Sie **keinen Postnachsendeanspruch**, kann Arbeitslosengeld erst nach Ihrer **persönlichen** Mitteilung der neuen Anschrift gezahlt werden; teilen Sie diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Umzugstag mit, erlischt darüber hinaus die **Wirkung der Arbeitslosmeldung**. Arbeitslosengeld kann in diesem Falle erst ab dem Zeitpunkt Ihrer erneuten **persönlichen Arbeitslosmeldung** (weiter)gezahlt werden.

Umzug in einen anderen Ort

Der Postnachsendeanspruch hat bei einem Umzug in einen anderen Ort als die Wohn- oder Nachbargemeinde keinen Einfluss auf Ihre Erreichbarkeit. Das heißt, dass Ihnen Arbeitslosengeld für die Zeit nach Ihrem Umzugstag nur dann gezahlt werden kann, wenn Sie die Agentur für Arbeit **rechtzeitig** über Ihre neue Anschrift informieren. Durch den Umzug in einen anderen Ort kann eine andere Agentur für Arbeit für Sie zuständig sein. Bei **rechtzeitiger** Mitteilung des Umzuges werden Sie von der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit zur Meldung eingeladen. Ihre Leistungen werden fortgezahlt. Teilen Sie deshalb den Umzug möglichst frühzeitig mit – aber erst, wenn der Umzugstag feststeht.

2. Urlaub

Haben Arbeitslose einen Urlaubsanspruch?

Einen „Urlaubsanspruch“ im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie nicht, denn das Recht der Arbeitslosenversicherung kennt den Begriff „Urlaub“ nicht. Trotzdem können Sie verreisen, wenn Sie arbeitslos sind. Allerdings können Sie während Ihres Urlaubs nur für längstens drei Wochen im Kalenderjahr Arbeitslosengeld erhalten.

Was ist zu beachten?

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt für die Dauer der Reise nur bestehen, wenn die Agentur für Arbeit **vorher zugestimmt** hat. Die Reise muss deshalb zuvor beantragt werden.

Der Antrag auf „Urlaub“ (Ortsabwesenheit) kann nicht langfristig gestellt werden – denn die Agentur für Arbeit muss vorhersehen können, welche Vermittlungsaussichten für die Zeit der geplanten Abwesenheit bestehen. Die Zustimmung sollten Sie deshalb möglichst innerhalb einer Woche vor der geplanten Reise beantragen. Sie werden sofort informiert, ob die Agentur für Arbeit einer Reise zustimmt.

Wann wird Ihrem Antrag nicht zugestimmt?

Wenn eine Reise/Abwesenheit die berufliche Eingliederung beeinträchtigen würde (z. B. wenn wegen der Abwesenheit Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern oder die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen verhindert bzw. verzögert würden), wird die Agentur für Arbeit nicht zustimmen.